Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 41

Artikel: Gewerbliche und industrielle Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582261

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

koften sollen durch eine Hypothek aufgebracht werden. Diefe Melbung burfte gerabe jest auch in Burich intereffteren, mo gurgelt eifrig über ben Bau eines Rongreß- und Ausftellungsgebaubes bistuttert wirb.

Gewerbliche und industrielle Bauten.

(Rorrefpondeng).

Einen Maßftab der induftriellen Konjunktur bietet auch die Kenninis ber vorgenommenen ober in Arbeit fich befindenden Neut, Um- und Erweiterungsbauten der Fabriten. Wenn auch gefagt werden muß, bag ein Umober Erweiterungsbau für die betreffende Fabrit nicht immer bas Borhandensein abnormal vieler Auftrage bebeutet, daß aus biefem Grunde die baulichen Dagnah. men burchgeführt werben, fo beutet biefe Taifache boch darauf bin, daß das Unternehmen der guten wirtschaftlichen Konjunttur wegen, um mehr Blat ju gewinnen und um bamit öfonomischer arbeiten zu fonnen, fich gu dem Schritt entschloffen hat. In diesem Falle find bas Rationalisterungemagnahmen, von benen heute fo viel gesprochen wird. Die Rationalisierung ist teine Erfindung ber Neuzeit, sie wurde seit jeher gesibt, nur nannte man fie früher "technische Berbefferung". Technisch verbeffert murbe auch früher nur in Zeiten gutgehenden Geschäftes, nie aber in Krisenzeiten, wie auch heute rationalisiert wird, weil die Geschäftetonjunktur berartige Ausgaben ermöglicht und als nüglich erscheinen läßt. Das begründet durchaus die These, daß die industrielle Konjuntiur auch gemessen werden kann an der Zahl der Fabrik : Neu- und Umbauten, wenn man unsere Unternehmer nicht beschuldigen will, daß fie aus veral. teten, ben neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr genu. genben Anlagen und Ginrichtungen dasjenige berauszu. holen trachten, was einer den modernen kaufmännischen Grundfagen gleichkommenden Rendite eines Gefchaftes entspricht. Bon diefem Gefichtspunkt ausgehend, ift es beshalb fehr begrugenswert, daß die Offentlichkeit auch über die Kabritbauten orientiert wird. Eine diesbezügliche Beröffentlichung erfolgt feit einigen Monaten in ber vom eibgen. Boltswirtschaftstepartement herausgegebenen Schrift,, Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen". Darnach haben die eldgenössischen Fabrikinspektorate in ben Monaten Januar bis und mit Oktober 1928 nicht weniger als 808 Bauplanvorlagen begutachtet, von benen 156 Neubauten und 371 Erwelterungsbauten betrafen. Bon diesen entfallen relativ am meiften auf die Ma-ichineninduftrie, nämlich 151 Neubauten und 70 Erweiterungsbauten. Es folgt die Metallbearbeitungeinduftrie mit 22, bezw. 43, die Holzbearbeitungsbranche mit 21, bezw. 35 Neu- und Umbauten. Die Bautatigfeit war am geringften in ber Stiderelinduftrie, die nur mit einem Erweiterungsbau vertreten ift. Diefe Bauten bringen auch für die Arbeiter große Borteile, indem oft an Stelle ber alten, niedern, fchlecht belichteten und fchlecht ventilietbaren Arbeiteraume, neue, ben modernen hygle: nischen Anforderungen entsprechende getreten find. Sand in Sand damit brachten fie auch mehr Blat. Die Bewegungsfreiheit ber Arbeiter in den neuen Raumen ift ungehinderter und damit ift auch die Unfallgefahr eine geringere geworben. Wir haben beshalb allen Grund, folche Fabritbauten auch vom allgemeinen Intereffe aus zu begrüßen.

Leider sehen wir aber noch vielfach Bauten für induftrielle und gewerbliche Zwede entflehen, bei benen die Bauauslagen auf Roften niederer und zu erger Raume herabgefest werden. Bur gewerbliche Betriebe befteben, abgesehen von ben allgemeinen kantonalen und kommunalen Bauvorschriften leine gefetliche Mormen, Die bie

Garantie einwandfreier Arbeitsräume bieten. Um so mehr follten fich bie Architetten auch bei Bauten, bie gegewerblichen Zwecken bienen, ben Borfchriften anpaffen, die für Fabritbetriebe burch bas eidgen. Fabritgefet por geschrieben find. Sie würden durch biefes Borgeben man-chem Betriebsinhaber und ben mit bem Bollgug und ber Aufficht über benfelben betrauten Behörben manch un angenehme Auseinanderfetung erfparen. Es mag bes halb nicht unangebracht fein, an biefer Stelle einmal an bie hauptfächlichften Bestimmungen bes Fabritgefeges gu erinnern, die bei Meubauten zu beachten find.

Eine der bedeutendften Borschriften bezieht fich auf die lichte Bobe ber Arbeiteraume. Diefe richtet sich nach der Bodenfläche und darf in keinem Fall unter 3 m betragen. Bei einer Bobenflache von unter 100 bis 150 m2 muß die Raumhohe 3,25 m, bei mehr als 150-200 m² Bodenfläche hat ste 3,5 m, bei mehr als 200-250 m2 Bodenfläche 3,75 m und bei einer Boden fläche von mehr als 250 m2 4 m zu betragen. Bet Raumen von mehr als 200 m2 Boben flache ift es gulässig, die lichte Sohe auf 3,5, bezw. 3,75 m anzusehen, wenn die Belichtungstiefe 5, bezw. 6 m nicht überschreitet, das Verhältnis der Fenfterfläche zur Bodenfläche wenig. ftens 1:5 beträgt und die Sohe gegenüberliegender Bauwerke ober Gelandeteile unter einer Linie bleibt, die mit 45° Neigung (alte Teilung) von der Fenfterbank des in Frage ftehenden Geschoffes aus gezogen wird. Auf Erb. geschoffe find bie Abweichungen nur anwendbar, wenn Gewähr für die Aufrechterhaltung guter Belichtungsver' haltniffe befteht. Als Belichtungstiefe gilt die langfie Strecke, die von der in Betracht gezogenen Fenfterwand aus zu beleuchten ift. Der die Blane ausarbeitende Architekt oder Bauunternehmer sollte bei industriellen und gewerblichen Betrieben auf keinen Fall unter diese Normen gehen. Er sollte dabei bedenken, daß die Arbeiter, bie in ben Raumen Guter erzeugen, breiviertel ihres Lebens in ihnen zuzubringen haben, und bag nur dort wo Licht, Luft und Plat reichlich vorhanden ift, bie Arbeit gur Freude werden tann. Es ift barauf Bedacht zu nehmen, daß auf jeden Arbeiter ein Luftraum von mindestens 10 ms entfällt.

Die Lichtverhältniffe hangen von der Fenfter' fläche ab. Das Verhältnis berfelben zur Bodenfläche darf nicht unter 1:6 betragen. Komplizierte Fenster konftruktionen find zu vermelben. Bur ausreichenben guftung find die untern Telle feitlich zum öffnen ein' zurichten, mahrend die obern als flappbare Flügel aus zugeftalten find, um auf diefe Beife eine Lüftung Der Raume auch mahrend der Arbeitszeit zu ermöglichen, ohne daß der Arbeiter der Zugluft ausgesetzt zu werden braucht. Bet Chedbauten find die Fenfter ebenfalls bet Luf ung bienfibar zu machen. Für den Winter find Bor' fenfter oder Doppelverglasung unerläßlich. Die Fenfter muffen mindeftens 1,80 m hoch fein und burfen nicht mehr als 30 cm von der Decte abfteben.

Wo die Produktionsbedingungen es nicht verunmög' lichen, hat die Bobentonftruttion aus warmenbem Material zu bestehen. Fußboben muffen so angelegt sein, baß fie nicht viel Staub bilden, teine Schmugftoffe ober Feuchtigkeit aufnehmen und teine Fluffigkeit burchlaffen Ste follen leicht zu reinigen und ftanbficher fein. Die Innenmauern find zu verputen und zu weißeln-Wande und Deden sollen berart hergeftellt werben, baß Dampfe teine Eropfenbildung verursachen, baß Staub, Rauch, Gafe und Dampfe, die übrigens am Entstehungsort abzusaugen find, nicht in andere Raume bringen konnen. Gange muffen gefahrlos beschritten werden können, Sauptgange muffen wenigftens 1,2 10, andere Gange wenigftens 1 m breit fein. Ereppen find geradläufig zu tonftruieren und mit Gelanbern obet

Handleisten zu versehen. Haupttreppen müssen eine Breite von mindestens 1,2 m ausweisen. Die ins Freie oder im Innern zu den Ausgängen sührenden Türen müssen nach außen ausschlagen. Bei Feuersgesahr sind se aus seuerbeständigem Material zu konstruieren. Gebäude von mehr als 30 m Länge, oder solche mit mehr als drei Geschössen sind mit zwei von einander entsernten Ausgängen, in letzterem Falle mit Treppen in die

Obergeschoße zu versehen.

Ein spezielles Augenmerk sollte in jedem Fall auch den Abort anlagen gewidmet werden. Aborte, die vom Arbeitsraum aus direkt zugänglich sind, sollten vermieden werden. Sind sie es aber doch, so ist ein direkt ins Freie entlüstbarer Vorraum einzuschleben, in dem immer eine Waschelnrichtung vorhanden sein sollte. Die Aborte müssen natürliches Licht haben und sind mit Wasserpsillen natürliches Licht haben und sind mit Wasserpsillen zulässig, durchaus verwerslich aber dort, wo Frauen beschäftigt werden. Wird eine Konstruktion dieser Art sewählt, so darf die jederzeit oder in kurzen Perioden automatisch zu betätigende Wasserpsüllung nicht sehlen, ansonst sich Zustände herausbilden, die jeder Beschreibung spotten.

Daß schon beim Bauprojekt für eine anständige Unterkunftsmöglichkeit der abgelegten Kleider durch Schaffung einer separaten Garderobe oder zweckentsprechende Kleiderkäften auch in kleinen Betrieben gesorgt werden muß, ist ein Bunkt, der nicht besonders zu erwähnen sein sollte, vielerorts aber vollständig übersehen wird.

Es würde zu weit führen, wollten wir auf andere ebenso wichtige Vorschriften des Fabrilgeses, soweit es die Bauten beschlägt, an dieser Stelle eintreten. Jeder ernsthafte Mann, der mit solchen zu tun hat, sollte das Fabrilgeses des näheren kennen und wenn unsere Zeilen dazu angetan sind, bei diesem oder jenem das Intereste dieser zu wecken oder dem einen oder andern Leser dieser Zeitung diensibare Winke zu geben, so ist der gewünschte Zweck erreicht.

Berufliche Ausbildung.

Der Bundesrat hat dem Parlament einen Gesetsentwurf unterbreitet, der die berustliche Ausbildung in Pandwert, Industrie, Sandel und Berkehr ordnet. Der Botschaft entnehmen wir über einzelne Geselsabschnitte auszugsweise folgendes:

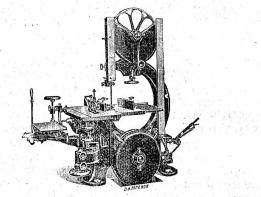
Berufslehre. Entsprechend ben in und ausländischen Begriffsbestimmungen wird als wesentliches Mert. mal des Lehrverhältnisses die Beschäftigung zu bem Bweck, einen bestimmten Beruf zu erlernen, bezeichnet. Bolontäre oder Praktikanten fallen nicht darunter.

Schwierig ist die Abgrenzung zwischen Berufen, die eine systematische Lehre erfordern, und Routinearbeit, die bloß gewisse Fertigkeiten voraussetzt und deshalb nur einer einsachen Anleitung bedarf, in der ausschließlich auf die besondern Betriebsverhältnisse abgestellt wird. Als einsaches klares Kriterium eignet sich am besten die Beit, die zur Erlernung nötig ist. Durchgeht man die Liste der im Lehrvertragsformular des Schweizerischen Gewerbeverbandes aufgeführten Berufe mit beigedruckter Lehrzeitdauer, so sinde man einzig für Holzschuhmacher eine kürzere Lehrzeit als ein Jahr.

eine kürzere Lehrzeit als ein Jahr.
Das Lehrverhälinis ist durch schriftlichen Bertrag zu regeln, der einerseits vom Betriebsinhaber, anderseits vom Lehrling und vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Bormund des Lehrlings zu unterzeichnen ist; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen der Lehrling im Geschäft seiner Eltern oder seines Bormunds

ble Lehre macht.

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

168

A. MULLER & CIE. & - BRUGG

Bon größter prattifcher Bedeutung find die Beftim mungen über das Recht zur Haltung von Lehr-lingen. Eine richtige Ausbildung des Lehrlings ift vor allem abhängig von der Perfönlichkeit des Lehrmeifters. Das Recht zur Haltung von Lehrlingen wird von der Eignung des tatfachlichen Lehrmeifters abhangig gemacht in der Beise, daß einem Betrieb, in welchem der Lehrmeifter der nötigen persönlichen Eigenschaften und beruflichen Fähigkeiten ermangelt, das Recht jur Lehrlingshaltung entzogen werden foll. In Berufen, für welche gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen oder ahn-liche höhere Fachprüfungen eingeführt werben, kann auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbande durch Berordnung das Recht zur Haltung von Lehrlingen von vornherein auf Betriebe beschränkt werden, in denen entweder der Betriebsinhaber felbst ober ein mit ber Ausbildung beauftragter Angeftellter die Brufung beftanden hat, wobei allerdings für besondere Berhaltniffe Ausnahmen vorbehalten find. Die erfte Boraussetzung für eine richtige Ausbildung ift die berufliche Tüchtigkeit bes Lehrmelfters. Gegenwartig tommt es noch recht häufig por, daß der Lehrmeifter felbft nicht einmal eine Lehre gemacht, geschweige benn sich über besondere berufliche Tüchtigkeit ausgewiesen hat.

Der Entwurf enthält eine allgemeine Bestimmung, wonach die Haltung von Lehrlingen untersagt ist für Betriebe, die ohne sittliche ober gesundheitliche Gesährbung der Lehrlinge die Ausbildung nicht vornehmen können.

Die Ausbildung leidet oft auch darunter, daß zu viele Lehrlinge in einem Betriebe eingestellt werden. Gegen diese sogenannte Lehrlingszüchteret, bei der nicht selten die Beschaffung billiger Arbeitskräfte den Hauptzweck dildet, wendet sich der Entwurf. Bet der Beschräntung soll auf das Berhältnis zur Zahl der im Betriebe beschäftigten gelernten Berufsangehörigen, Betriebsinhaber inbegriffen, abgestellt werden, da am Beispiel anderer der Lehrling gewöhnlich am besten lernt; sedoch wird auch dem Umstand Rechnung zu tragen sein, daß in einem ganz kleinen Betrieb der Betriebsinhaber sich persönlich der ihm anvertrauten Lehrlinge annehmen kann, so daß die gleichzeitige Haltung von zwei Lehrlingen hier ost sehr gute Ergebnisse Haltung von zwei Lehrlingen hier oft sehr gute Ergebnisse Haltung der Berufsverbände eingesührt werden.

Bet den Pflichten des Betriebsinhabers gehen die Ansichten über die Zulässigkeit der Aktordarbeit welt ausetnander. Ein ganzliches Verbot der Aktordarbeit für die Lehrlinge liegt nicht im Interesse der berussichen Ausbildung. Der Lehrling soll allertings zu-